

## **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die nachstehend aufgeführten Straßenbereiche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erfolgt, soweit nicht anderes im Einzelfall vermerkt ist, ohne Beschränkung im Sinne von § 6 Abs. 3 StrWG NRW.

## **Stadtteil LülsdorfRanzel**

Heinrich-Böll-Weg, gesamter Fußweg von der Bachstraße bis Heinrich-Böll-Weg (Teilbereich 1), siehe Anlage 1

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Abs 3. StrWG NRW mit der Beschränkung für die ausschließliche Nutzung als Fuß- und Radweg.

Heinrich-Böll-Weg, (Teilbereich 2), siehe Anlage 1

Heinrich-Böll-Weg, (Teilbereich 3), siehe Anlage 1

Ricarda-Huch-Weg, gesamter Weg, siehe Anlage 1

## **Stadtteil Rheidt**

Litauerstraße, von Bahnhofstraße bis Ende der Bebauung Langobardenweg, siehe Anlage 2